



## Besuch aus Japan am HHG

Seit Montag, 5. August, ist eine Schülergruppe aus der Partnerstadt Bunkyo-ku zu Gast am Heinrich-Heine-Gymnasium (HHG). Die vier Schülerinnen und Schüler sind bei Gästen untergebracht und werden bis 18. August in Deutschland weilen. In den beiden Wochen des Aufenthalts stehen unter anderem eine Stadtführung und ein Rundgang über die Gartenschau auf dem Programm. Am Donnerstag, 8. August, wird die Gruppe von Schuldezernent Joachim Färber um 11 Uhr im Rathaus begrüßt, je nach Wetter entweder auf der Dachterrasse oder im Kleinen Ratssaal. In der zweiten Woche werden die vier Gastschüler am Unterricht des HHG teilnehmen. Der Schüleraustausch zwischen Kaiserslautern und Bunkyo-ku besteht seit 1983. |ps

## Bürgermeisterin lädt zur dritten Stadtbege(h)gnung

Am Dienstag, 13. August, lädt Bürgermeisterin Beate Kimmel alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur dritten Stadtbege(h)gnung ein. Diese findet in der Eisenbahnstraße statt, wobei auch Teile der Seitenstraßen wie beispielsweise der Allee- oder Schulstraße oder des Raiffeisenplatz besucht werden sollen. Treffpunkt ist um 17 Uhr am Brunnen in der Riesenstraße, Einmündung Eisenbahnstraße. Auch bei dieser Stadtbege(h)gnung, deren Ziele erneut auf Anregung einer Bürgerin ausgewählt wurden, werden die Themen Angsträume, Sicherheit und Sauberkeit im Fokus stehen. |ps

## Geführter Spaziergang durch den Ruheforst

Interessierte können sich am Mittwoch, 14. August, um 14 Uhr im Rahmen einer Führung kostenlos über den Ruheforst Kaiserslautern informieren. Treffpunkt ist der Parkplatz West an der Mannheimer Straße stadtauswärts. Von dort aus startet ein geführter Spaziergang von etwa 1,5 Stunden durch den Ruheforst. Festes Schuhwerk ist auf den Waldwegen von Vorteil. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. |ps

## Großes Interesse für den Wochenmarkt

### Rund 250 Kinder nahmen an Führung teil

Rundum zufrieden zeigt sich Bürgermeisterin und Marktdezernentin Beate Kimmel mit dem bisherigen Verlauf zur Belebung des Wochenmarktes. „Seit Beginn unserer Bewerbung haben rund 250 Kinder aus insgesamt 15 Kitas und Grundschulen unser Angebot genutzt, den Wochenmarkt und seine tolle Produktpalette bei einer Führung näher kennenzulernen“, freut sie sich. Auch seien insgesamt bereits neun Vereine und gemeinnützige Organisationen auf dem Samstagmarkt gewesen, um sich und ihre Arbeit einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Kimmel dankte der Marktverwaltung und dem Wochenmarkt für dieses Angebot und ihr großes Engagement. „Auch die Resonanz aus der Bevölkerung ist durchweg positiv“, weiß sie mit Blick auf die zahlreichen Rückmeldungen, die sie erhalten hat. Nach einer kurzen Sommerpause gehe es auch gleich mit vollem Terminkalender weiter. „Bis Ende September liegen uns derzeit noch 19 Anmeldungen von interessierten Kindergruppen vor“, so die Marktdezernentin erfreut. Ähnlich überzeugend sehe es bei den

## Fußballerfiguren am Elf-Freunde-Kreisel beschädigt



FOTO: PS



FOTO: PS

## Stadtverwaltung bekommt Nachwuchs

### Oberbürgermeister Klaus Weichel begrüßt neue Auszubildende



Die neuen Azubis der Stadtverwaltung mit ihren Paten und OB Weichel (rechts)

rationenwechsel vollziehe und sich im Bereich Digitalisierung stetig neue Arbeitsfelder eröffnen, benötige man qualifizierte Kräfte mehr denn je. „Wir bilden aus, um einzustellen“, motivierte das Stadtobraupt die Neulinge.

Begleitet wurden die neuen Azubis von ihren „Paten“ – ältere Azubis, die die Neuzugänge unter ihre Fittiche nehmen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. „Das System hat sich wunderbar bewährt“, so Weichel, der die Azubis darum bat, mit Fragen, Anregungen oder Problemen nicht hinter dem Berg zu halten, sondern das Gespräch zu suchen, sei es mit dem Personalreferat, dem Personalrat, den Paten oder direkt mit ihm. Dies untermauerten auch Personalchef Wolfgang Mayer sowie Eric Burkhardt vom Personalrat, die den neuen Azubis ebenso wie Weichel alles Gute und viel Spaß in der Ausbildung wünschten. |ps

#### Weitere Informationen:

Oberbürgermeister Klaus Weichel hat am vergangenen Freitag im Rathaus offiziell die sieben neuen Azubis der Stadtverwaltung begrüßt.

Für die vier angehenden Verwaltungsfachangestellten sowie für die beiden Fachinformatiker begann die Ausbildung zum 1. August; die Ausbildung zum Bachelor of Arts in Sozialer

Arbeit beginnt am 1. Oktober.

„Ich darf Sie alle herzlich hier bei der Stadt Kaiserslautern willkommen heißen“, so Oberbürgermeister Klaus Weichel. Die Stadt sei eine sehr gute Arbeitgeberin, die sich vor allem durch eine gute Personalentwicklung und Personalbetreuung auszeichne. Da sich im Rathaus gerade ein Gene-

## STADT IM BLICK

### Aktuelle Besichtigungstouren

Am Samstag, 10. August, um 10.30 Uhr geht es auf „Des Kaisers Spuren“ durch die unterirdischen Gänge und über den Burghberg.

Am Samstag, 17. August, um 10.30 Uhr führt ein Stadtrundgang durch die mehr als 750 Jahre alte Barbarossastadt mit ihren Sehenswürdigkeiten. Anhand ausgewählter Bauten, Geschichten und Anekdoten lernen die Besucher die Geschichte Kaiserslauterns kennen.

Wenn nicht anders vermerkt, ist Treffpunkt die Tourist Information. Die Tourist Information (Telefon: 0631 365 4019) bittet bei allen Führungen um Voranmeldung.

### Siebtes Volksparkkonzert der Saison

„Beschwingt und heiter – von modern bis traditionell“ werden die musikalischen Leckerbissen sein, die die „Musikfreunde 1957 Einzelthum e.V.“ am Sonntag, 11. August, beim siebten Volksparkkonzert der Saison zum Besten geben werden. Mit Liedern wie „Im Wagen vor mir“, „Augenblicke“ oder „Der Schornsteinfeger aus Eger“ ist gute Laune garantiert. Ein besonderes Schmankerl: Auch das Alphorntrio Selztal ist mit von der Partie.

Bis einschließlich 8. September finden wieder insgesamt neun Konzerte mit verschiedenen hochkarätigen Musikkapellen im Volkspark statt. Der Eintritt ist frei, Beginn ist jeweils um 11 Uhr, die Dauer jeweils rund zwei Stunden. Für die kleinen Gäste gibt es in unmittelbarer Nähe zum Musikpavillon einen Erlebnisspielplatz.

### Referat Bauordnung geschlossen

Wegen einer internen Veranstaltung ist das Referat Bauordnung der Stadtverwaltung am Donnerstag, 15. August, ganztägig geschlossen.

### Festakt zum 100. Geburtstag von Heinz Friedel

Anlässlich seines 100. Geburtstags ehrt die Stadt Kaiserslautern ihren ehemaligen Archivleiter Heinz Friedel (1919 – 2009) derzeit mit einer Ausstellung, die im oberen Rathausfoyer zu sehen ist. Am 15. August um 17 Uhr wird das Leben und Wirken des Jubiläars außerdem mit einem Festakt gewürdigt. Neben dem Leiter des Stadtmuseums und Stadtarchivs Bernd Klesmann werden Dieter Burggraf, ehemaliger Denkmalpfleger der Stadt Kaiserslautern, sowie der Kaiserslauterner Historiker Wolfgang Müller, Leiter des Archivs der Universität des Saarlandes, den unermüdlichen Forscher und Vermittler Friedel würdigen. In seiner Wirkungszeit hatte dieser die Geschichte und Gegenwart seiner Heimatstadt Kaiserslautern einem breiten Publikum zugänglich gemacht und war weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung wie auch zur Ausstellung, die noch bis zum 16. August während der Öffnungszeiten der Verwaltung besichtigt werden kann, ist frei.

## IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern  
Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadin Robarge, Tel. 0631 365-2206,  
E-Mail: amtsblatt@kaiserslautern.de  
Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.  
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Stephan Walter, Tel. 0631 365-19013; E-Mail: amtsblatt-kaiserslautern@suewe.de  
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
Verteilung: PIG Ludwigshafen, E-Mail: zustellernominierung@suewe.de oder Tel. 0631 3737-260. Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN erscheint wöchentlich mittwochs/sonntags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgercenter abgehol werden.

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

#### Gefahrenabwehrverordnung

##### **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Kaiserslautern**

Auf Grund der §§ 1 Abs.1,9,43 bis 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. Seite 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 22.9.2017 (GVBl. Seite 237) erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern mit Zustimmung des Stadtrates vom 4.2.2019 und nach Vorlage bei der Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

#### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh – und Radwege, Park – und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Seitenstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Freizeitanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanstalten, und zwar auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

#### § 2 Gebote und Verbote

##### **(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,**

- 1. In aggressiver oder störender Form oder unter Mitwirkung Minderjähriger, zu betteln,
- 2. die Notdurf außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
- 3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
- 4. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
- 5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, oder Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen,
- 6. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
- 7. auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen Hunde unangeleint zu führen. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind Hunde umgehend und unaufgefordert anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde und Assistenzhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

##### **(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,**

- 1. außerhalb der für diesen Zweck ausgewiesenen Flächen zu zelten, oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 2. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
- 3. Hunde ohne geeignete Führerin / geeigneten Führer auszuführen oder unangeleint umherlaufen zu lassen, sowie Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
- 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubringen oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
- 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
- 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeuge oder Krankenfahrrädern zu befahren,
- 7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrern beseitigen oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettern,
- 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz aus gartenpflegerischen Gründen veranlasster Sperrre benutzt, verunreinigt, oder aufgräbt und außerhalb besonders ausgewiesener Plätze grillt oder Feuer entzündet,
- 9. Schieß – Wurf – oder Schleudergeräte zu benutzen,

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür Sorge tragen, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Halter und Führer sind nebeneinander verpflichtet, eingetretene Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zur gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann nur über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(5) Eisflächen auf Gewässern und in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

(6) Ebenso ist es verboten andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauscheinender Mittel durch Anpöbeln, Beschimpfen, Jöhlen, Schreien, Lärm, liegenlassen, werfen oder zerschlagen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeugs – bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen, bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.

(7) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Zigarettenkippen, Zigarettenenschachteln, Zeitungen und Zeitschriften, Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food), Servietten, Getränkendosen, Flaschen, Pappbecher, Gläser, Papier-taschentücher, Tüten, Plastikbeutel und Kaugummi nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Sofern keine geeigneten Abfallbehälter vorhanden sind, darf keine Entsorgung auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen erfolgen.

(8) Es ist nicht gestattet Gegenstände gemäß Absatz 7 auf oder neben den für die Entsorgung bestimmten Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die vorhandenen Behälter bereits überfüllt sind.

(9) Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden.

#### § 3 Anordnungen der Ordnungsbehörde und von Aufsichtspersonal

Anordnungen von Bediensteten der Ordnungsbehörde und von Aufsichtspersonal für Anlagen und Einrichtungen der Stadtverwaltung und deren Eigenbetriebe und Gesellschaften ist Folge zu leisten. Die Bediensteten haben sich auf Verlangen durch Ausweise zu legitimieren.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs.2 Nr. 6 gelten nicht für das Befahren durch Bedienstete der Ordnungsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Aufsichtspersonals oder für Fahrzeuge zur Pflege und Instandhaltung der Anlagen.

#### § 5 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei – und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- 1. entgegen § 2 Abs.1 Nr.1 in aggressiver oder störender Form, oder unter Mitwirkung Minderjähriger zu betteln,
- 2. entgegen § 2 Abs.1 Nr.2 die Notdurf außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,
- 3. entgegen § 2 Abs.1 Nr.3 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
- 4. entgegen § 2 Abs.1 Nr.4 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
- 5. entgegen § 2 Abs.1 Nr.5 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte

### Bekanntmachung

bringt,  
6. entgegen § 2 Abs.1 Nr.6 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,  
7. entgegen § 2 Abs.1 Nr.7 einen Hund auf öffentlicher Straße innerhalb der bebauten Ortslage nicht anleint, oder außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und unaufgefordert anleint, wenn sich eine andere Person nähert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

- 1. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 2. entgegen § 2 Abs.2 Nr.2 außerhalb dafür für vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
- 3. entgegen § 2 Abs.2 Nr.3 Hunde ausführt, unangeleint herumlaufen lässt, auf Kinderspielplätze mitnimmt, oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
- 4. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
- 5. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
- 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, oder Krankenfahrrädern befährt,
- 7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettern,
- 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz aus gartenpflegerischen Gründen veranlasster Sperrre benutzt, verunreinigt, oder aufgräbt und außerhalb besonders ausgewiesener Plätze grillt oder Feuer entzündet,
- 9. Schieß – Wurf – oder Schleudergeräte zu benutzen,

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei – und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs.3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen, bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- 2. entgegen § 2 Abs.5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betrifft,
- 3. entgegen § 2 Abs.6 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen berauscheinenden Mitteln durch anpöbeln, beschimpfen, jöhlen, schreien, lärm, durch liegenlassen, werfen oder zerschlagen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, durch erbrechen oder behindern von Fahrzeug – oder Fußgängerverkehr, belästigt oder gefährdet und die öffentliche Ordnung stört,
- 4. entgegen § 2 Abs.7 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Zigarettenkippen, Zigarettenenschachteln, Zeitungen und Zeitschriften, Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food), Servietten, Getränkendosen, Flaschen, Pappbecher, Gläser, Krüge, Papier-taschentücher, Tüten und Plastikbeutel, und Kaugummis entsorgt ohne sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen,
- 5. entgegen § 2 Abs. 8 Gegenstände gemäß § 2 Abs.7 auf oder neben die zur Entsorgung bestimmten Behältnisse platziert,
- 6. entgegen § 2 Abs.9 aus Abfallbehältnissen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Gegenstände entnimmt und auf öffentliche Plätze oder Straßen wirft,
- 7. entgegen § 3 Anordnungen von Bediensteten der Ordnungsbehörde oder des Aufsichtspersonals, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet wurden, können in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1,2,4,5,6,7,8 und 9, des Abs.2 Nr. 1 bis 9, sowie des Absatzes 3 Nr. 1, 3 bis 6 eingegeben werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 48 Abs.4 Nr. 2 POG die Stadtverwaltung Kaiserslautern.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft. (§ 46 Abs.1 POG)  
Die Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 46 Abs.2 POG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung Öffentliche Straße und Plätze vom 17.4.2012 außer Kraft.

Kaiserslautern, 4.2.2019

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Telefon 0 63 1-36 5-44 32 Fax 0 63 1-36 5-16 28

E-Mail vergabestelle@kaiserslautern.de

Zuschlag erteilende Stelle:  
Stadtteilpflege Kaiserslautern, Daennerstraße 11, 67657 Kaiserslautern

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:  
Vergabestelle, siehe oben

Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A;  
Vergabe-Nr.: 4023

Form der Angebote:  
Digital oder schriftlich

Art, Umfang sowie Ort der Leistung  
Ort der Leistung: Daennerstraße 11, 67657 Kaiserslautern  
Art der Leistung: Stadtteilpflege Kaiserslautern,  
Lieferung von 4 Stück 2-Sitzer Elektro-Fahrzeuge Kombi/Transporter

Umfang der Leistung:  
Leasing-Preisangebot für 4 Fahrzeuge inkl. Batteriemiete für 48 Monate  
Die Fahrzeuge werden für das Sachgebiet Straßenunterhaltung beschafft.  
Daher wird eine möglichst große Bodenfreiheit für die Nutzung auf unebenen Forst- und Feldwegen gefordert.

e) Aufteilung in Lose:  
nein

Zulassung von Nebenangeboten:  
nein

Ausführungsfrist:  
Auslieferung schnellstmöglich

Anforderung der Verdingungsunterlagen:  
Anforderung ab: 08.08.2019 um 08:30  
Anforderung bis: 22.08.2019 um 07:00  
Anforderung /Einsicht bei: Vergabestelle, siehe oben  
ELVIS-Link <https://www.subreport.de/E42431352>

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern möchte den Eingang von digitalen Angeboten forcieren. Angebote werden elektronisch in Textform zugelassen.  
BITTE BEACHTEN: Anforderungen können nur noch digital über Subreport-ELViS erfolgen.

Angebots- und Bindefrist:  
Angebotsfrist: 22.08.2019 um 10:30  
Bindefrist: 23.09.2019

Zuschlagskriterien: Preis 100 %  
Kaiserslautern, 01.08.2019  
gez.  
Rainer Grüner  
Werkleiter

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern, schreibt folgende Leistung nach der VOB/A öffentlich aus:

#### 19-08-13-1400 „Deammonifikation ZKA KL – Metallbau- und Verglasungsarbeiten“

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie im Internet unter der Adresse:  
[www.stadtentwaesserung-kaiserslautern.de->News](http://www.stadtentwaesserung-kaiserslautern.de->News)

Kaiserslautern, 01.08.2019

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR  
- Jörg Zimmermann, Vorstand-

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern, schreibt folgende Leistung nach der VOB/A öffentlich aus:

#### 19-08-13-1430 „Deammonifikation ZKA KL – Profilglas“

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie im Internet unter der Adresse:  
[www.stadtentwaesserung-kaiserslautern.de->News](http://www.stadtentwaesserung-kaiserslautern.de->News)

Kaiserslautern, 01.08.2019

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR  
- Jörg Zimmermann, Vorstand-

### Bekanntmachung

#### Am Donnerstag, 15.08.201

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, 14.08.2019, 19:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Erlenbach, Siegelbacher Straße 95, Kaiserslautern eine Sitzung des Ortsbeirates Erlenbach statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
  2. Kerwe 2019
  3. Attraktivierung Stadtbücherei
  4. Standplatz Altglascontainer
  5. Verwendung des dem Ortsbeirat zur Verfügung stehenden Budgets
  6. Außendarstellung Ortsbeirat
  7. Mitteilungen
  8. Anfragen
- Nichtöffentlicher Teil**
1. Mitteilungen
  2. Anfragen
- gez. Reiner Kießhaber  
Ortsvorsteher

### Bekanntmachung

Öffentlicher Auftraggeber  
Stadtverwaltung Kaiserslautern -Stabsstelle IV.1 -Vergabestelle Bau  
Lauterstr. 2, 67657 Kaiserslautern  
Telefon 0 63 1-36 5-44 32 Fax 0 63 1-36 5-16 28  
E-Mail vergabestelle@kaiserslautern.de

Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer 4025

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert  
ohne elektronische Signatur (Textform).  
Schriftlich

Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung  
Daennerstraße 11, 67657 Kaiserslautern

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose  
Stadtteilpflege Kaiserslautern, Sanierung Halle 7, Metallbau und Verglasung

Im Zuge der Sanierung der Halle 7, der Stadtteilpflege Kaiserslautern sind folgende Arbeiten zu vergeben:  
Pos. 1 -49 Stück Alu-Fenster-Elemente  
Pos. 2 -7 Stück Alu-Tür-Element  
Pos. 3-Montagearbeiten zu Pos. 1 und 2

Aufteilung in Lose  
nein

Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: Frühestens am 30.09.2019, spätestens am 07.10.2019  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: Innerhalb von 30 Werktagen nach Frist für Ausführungsbeginn  
weitere Fristen Beginn: KW 40/2019 -Ende KW 44/2019

Nebenangebote  
nicht zugelassen

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
<https://www.subreport.de/E37719552>  
Die Stadtverwaltung Kaiserslautern möchte den Eingang von digitalen Angeboten forcieren. Angebote werden elektronisch in Textform zugelassen. BITTE BEACHTEN: Anforderungen können nur noch digital über Subreport-ELViS erfolgen.

Ablauf der Angebotsfrist am 03.09.2019 um 10:00 Uhr

Anschrift, an die die Angebote zu richten sind Vergabestelle, siehe oben  
Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch  
Eröffnungstermin am 03.09.2019 um 10:00 Uhr  
67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau A, Erdgeschoss, Zimmer A007  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Bieter und Ihre Bevollmächtigten

Nachweise zur Eignung  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).  
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:  
-EBF 124 Eigenerklärung zur Eignung oder PQ-Nachweis

Sonstiger Nachweis:  
-Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse  
-Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes  
-Freistellungsbescheinigung nach § 48b ESTG  
-qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Ablauf der Bindefrist 07.10.2019

Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Vergabeprüfstelle i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Nachprü-

fungsbehörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD), Willy – Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Kaiserslautern, 05.08.2019  
gez.  
Rainer Grüner  
Werkleiter

### Stellenausschreibung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport - Verwaltung der sozialpädagogischen Hilfen - zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (m/w/d)

in Teilzeit (max. 21 Wochenstunden).

Die Bezahlung richtet sich im Beamtenbereich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesG und im Beschäftigtenbereich nach der Entgeltgruppe 9c TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (**Ausschreibungskennziffer: 093.19.51.013a+138a**) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/buerger\\_rathaus\\_politik/stadtverwaltung/karriere/stellenangebote](http://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/karriere/stellenangebote).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

### Stellenausschreibung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für das Jobcenter der Stadt Kaiserslautern - Abteilung Markt und Integration - zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter (m/w/d).

Die Stellen sind im Beamtenbereich mit der Besoldungsgruppe A 10 LBesG und im Beschäftigtenbereich mit der Entgeltgruppe 9 c TVöD bewertet.

Den kompletten Ausschreibungstext (**Ausschreibungskennziffer: 096.19.JC.052+102.19.JC.134+201**) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/buerger\\_rathaus\\_politik/stadtverwaltung/karriere/stellenangebote](http://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/karriere/stellenangebote).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

# NICHTAMTLICHER TEIL

## OB Weichel begrüßt Friedensradler

Pacemakers machen Station in Kaiserslautern



FOTO: BESIER

150 Radsportler und Radsportlerinnen haben auf ihrer Tour für den Frieden und gegen Atomwaffen am Samstag erneut Station in der Kaiserslauterer Unionskirche gemacht. Insgesamt zum 15. Mal fand der Pacemakers-Radmarathon in Gedenken an die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki am 6. beziehungsweise 9. August 1945 bereits statt.

„Sie machen Schritte in die richtige Richtung“, lobte das Oberbürgermeister Klaus Weichel die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Friedenstour, die über knapp 340 Kilometer von Bretten über Mannheim, Heidelberg, Kaiserslautern, Ramstein und Landau zurück nach Bretten führte. „Es sind Schritte auf dem Weg zum Frieden, der, wie wir alle wissen, nicht selbstverständlich ist; Schritte auf dem Weg in eine atomwaffenfreie Gesellschaft, von der wir leider auch noch weit entfernt sind“, führte das Stadtoberhaupt weiter aus. Als „Mayor for Peace“ sei ihm die Schirmherrschaft für dieses Projekt darum auch ein großes Anliegen.

Weichel wies in seiner Begrüßung allerdings auch auf die ambivalente Situation Kaiserslauterns im Zusammenhang mit der amerikanischen Mi-

litärpräsenz hin, von der man sich zwar einerseits loszulösen versuche, andererseits aber auch von deren Wirtschaftskraft profitiere. Er attestierte außerdem: „Die Kaiserslauterer sind dadurch weitaufgeweitet.“

Auch Detlev Besier, Pfarrer für Frieden und Umwelt der Evangelischen Kirche der Pfalz, sowie Kirchenbezirkssenior Karl Graupeter begrüßten die Gäste im Herzen der Pfalz und fanden lobende Worte für den Einsatz der Pacemakers.

Um der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki zu gedenken, weht seit Dienstag am Rathaus die Flagge des Bündnisses „Mayors for Peace“, dem auch die Stadt Kaiserslautern angehört. Die Organisation wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet. Inzwischen gehören dem Netzwerk über 7500 Städte und Gemeinden aus 163 Ländern an. In Deutschland sind bereits rund 600 Mitglieder dem Bündnis beigetreten. |ps

#### Weitere Informationen:

[www.pace-makers.de](http://www.pace-makers.de)  
[www.mayorsforpeace.org](http://www.mayorsforpeace.org)

## Bürgermeisterin bedankt sich für Anregungen und Ideen

Vorschläge aus der Bürgerschaft wurden teilweise bereits umgesetzt



Bürgermeisterin Beate Kimmel vor dem ergänzten Straßenschild

FOTO: PS

rückgeschnitten.

Nicht so einfach und schnell geht es dagegen bei vielen anderen Anregungen, die auf Grund ihrer Komplexität oder Sachverhalte einer längeren Bearbeitungszeit oder Überprüfung bedürfen. „Auf jeden Fall ist alles notiert und wird hausintern bei den ver-

schiedensten Überlegungen erörtert“, weiß die Bürgermeisterin zu berichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützen sie dabei nach Kräften und hätten stets ein offenes Ohr für die Belange der Bürgerinnen und Bürger. Als Beispiele führt Kimmel unter an-

derem die Wünsche zur weiteren Stadtmöblierung oder zum Urban Gardening an, die in der ein oder anderen Form in die weiteren Planungen zur Überarbeitung verschiedener Grünflächenkonzepte mit einfließen. Auch werde derzeit bei der Stadtteilpflege neben Pflegepatenschaften für kleinere Grünflächen die Machbarkeit von Gestaltungspatenschaften für größere Areale eruiert.

Darüber hinaus sind bereits weitere Projekte angestoßen oder in Planung, die in den Veranstaltungen ihren Ursprung haben. „Leider muss ich manchmal auch schöne Ideen enttäuschen, die auf den ersten Blick schon an gesetzlichen Vorgaben oder schlachtweg an der Finanzlage der Stadt scheitern werden,“ bedauert Beate Kimmel. Dennoch nehme sie alle Anregungen mit, speise sie in der Hoffnung ein, dass sich irgendwann vielleicht doch eine andere oder ähnliche Möglichkeit der Realisierung finde. Eventuell komme ein glücklicher Zeitpunkt, gibt sich die Bürgermeisterin zuversichtlich. Wichtig sei ihr aber stets, die Bürgerinnen und Bürger auch für die Unterstützung verschiedener Projekte zu gewinnen, denn „bei der Realisierung eines liebens- und lebenswerten Kaiserslauterns sind alle Menschen gefragt.“

Bürgerinnen und Bürger, die sich und ihre Ideen bei den kommenden Veranstaltungen mit einbringen möchten, sind hierzu herzlich eingeladen. Diese werden zeitnah über die Presse und das Amtsblatt der Stadt bekannt gegeben. Anregungen können auch gerne unter der E-Mail-Adresse [buergermeisterin@kaiserslautern.de](mailto:buergermeisterin@kaiserslautern.de) direkt an Beate Kimmels Büro geschickt werden. |ps